



Verfassung

der

Gemeinde

Zillis-Reischen

**Teilrevision der Gemeindeverfassung
genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 10. März 2017**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
(Art. 1 - 27)	
II. Gemeindeorganisation	9
(Art. 28 – 53)	
III. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung /	19
Gemeindeangestellte	
(Art. 53a – 56)	
IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	20
(Art. 57 – 65)	
V. Bürgergemeinde	23
(Art. 66)	
VI. Kirchenwesen	23
(Art. 67)	
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	23
(Art. 68 -71)	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Zillis-Reischen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden Ortsteilen zusammen: **Zillis und Reischen.**

Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Selbstverwaltung

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohner und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgaben
im Allgemeinen

Art. 4

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

Aufgaben im
Besonderen

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)

- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 4a

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Die Übertragung einer Aufgabe erfolgt in der Regel durch Erlass oder Vertrag.

Auslagerung

Art. 5

Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

Amtssprache

Art. 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 7

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmfähigkeit

Art. 8

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die stimmberechtigten Schweizer, die in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Stimmberechtigung beginnt mit der Eintragung im Stimmregister der Gemeinde.

Stimmberechtigung

Art. 9

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Wählbarkeit

Art. 10

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind wieder wählbar.

Amtsdauer

Art. 11

Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils maximal vier Monate vor Amtsantritt, spätestens aber im Monat November statt.

Zeitpunkt der Wahlen / Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Art. 13

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Ausschlussgründe

Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 14

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Unvereinbarkeitsgründe

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 15

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandsgründe

Vorgängig der Beratung können sich die in Ausstand tretenden Personen kurz über ihre Anliegen äussern.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 13 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 16

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 17

In Angelegenheiten der Gemeinde können 20 % der Stimmberechtigten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Initiativrecht

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kommt auch zustande, wenn sie von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten als Motion erheblich erklärt wird.

Art. 18

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Verfahren bei Initiativen

Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eingegangen, hat der Gemeindevorstand einen ausgearbeiteten Vorschlag vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 19

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 20

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung nicht vorgelegt.

Rechtswidrige Initiative

Die Initianten werden in einem solchen Fall von dem Beschluss des Gemeindevorstandes, unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Gegen den Beschluss des Gemeindevorstandes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.

Art. 21

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag (Verfahrensantrag) von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Motion

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 19, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 17 ff.) sinngemäss.

Art. 22

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunftsrecht

Art. 23

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen

Art. 24

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwortlichkeit

Art. 25

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerderecht

Art. 26

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, welche mindestens die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen enthalten.

Protokoll

Protokolle sind nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 27

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Einsichtnahme
in die Protokolle

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, entscheidet die betreffende Behörde.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von Protokollen erfolgt gemäss Informationsverordnung der Gemeinde. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise Internet, erfolgen.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 28

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

Organe der
Gemeinde

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) die Gemeindeversammlung

Art. 29

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Gemeinde-
versammlung

Art. 30

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) weitere Wahlen, sofern sie gemäss übergeordnetem Recht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung sowie der Gemeindegesetze;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist.
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
8. die Genehmigung ausserordentlicher Schuldabtragungen;
9. die Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;

10. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und den Beitritt zu solchen;
12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
13. Die Übertragung von Aufgaben an öffentliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private, oder die Beteiligung an solchen.

Art. 31

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Einberufung,
Traktanden

Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen und geschieht in der Regel durch Verteilung einer Einladung und gleichzeitiger Bekanntgabe von Traktanden und Publikation im regionalen Amtsblatt. Überdies soll am späten Nachmittag geläutet werden.

Jahresrechnung und Budget sowie zur Abstimmung gelangende Gesetze sind den Stimmberechtigten zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zuzustellen. Bei anderen Geschäften kann der Gemeindevorstand die Zustellung der Unterlagen an die Stimmberechtigten verfügen oder deren Auflage in der Gemeindekanzlei anordnen.

Art. 32

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet und vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind und zu welchen er Antrag gestellt hat.

Vorberatung

Art. 33

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 34

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Versammlungs-
leitung

Art. 35

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Stimmzähler

Art. 36

Nach erfolgter Orientierung durch den Vorsitzenden eröffnet dieser zu jedem Verhandlungsgegenstand die Diskussion. In dieser wird das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren erteilt.

Durchführung
der Versamm-
lung

Ist die Diskussion erschöpft, so findet gegebenenfalls die Schlussabstimmung statt. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und erklärt, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist über diesen Ordnungsantrag sofort abzustimmen. Stimmt die Versammlung dem Ordnungsantrag zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Redner das Wort.

Art. 37

Der Vorsitzende ist dafür besorgt, dass während der Gemeindeversammlung Ruhe und Ordnung herrscht. Er kann Personen aus dem Versammlungslokal entfernen lassen, welche die Ruhe stören oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Versammlungs-
disziplin

Art. 38

Die Abstimmungen werden nach Aussprache offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn der Gemeindevorstand es beschliesst oder wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Abstimmungs-
modus

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Handmehr der Stimmenden. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (nächsthöhere ganze

Zahl über der Hälfte der abgegebenen Stimmen) massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Der Präsident stimmt mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

Art. 39

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlmodus

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande, oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Art. 40

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art.13 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 41

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wieder-
erwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 42

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und
Zusammen-
setzung

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand den Vizepräsidenten und die einzelnen Fachvorsteher aus seiner Mitte.

Der Vorstand kann sich neu konstituieren, wenn er dies nach einer Ersatzwahl für nötig findet oder wenn es sachliche Gründe dafür gibt.

Die Gemeinde ist von der Verteilung der Verwaltungsfächer in Kenntnis zu setzen.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Verwaltungsfach zu übernehmen.

Art. 43

Sitzungen des Gemeindevorstands werden durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 45

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen laut Art. 15 über den Ausstand.

Art. 46

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

Aufgaben und Kompetenzen

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass, Änderungen und Aufhebung von Verordnungen, insbesondere Erlass der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und Kommissionen;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verantwortung über sämtliche Verwaltungsfächer;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;

7. ...¹

8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 20'000 für den nämlichen Gegenstand und bis maximal Fr. 50'000 im gleichen Verwaltungsjahr sowie Fr. 2'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
9. die Festsetzung der Löhne der Gemeindemitarbeitenden;
10. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
11. der Entscheid über die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum und über die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit die dingliche Verfügung weniger als 200 m² betrifft, sowie auch der Entscheid über Grenzbereinigung und die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen, sofern der jeweilige Streitwert Fr. 50'000 nicht übersteigt;
13. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
14. die Vergabe von Holzschlägen, der Transport und der Verkauf des Nutz- und Brennholzes.

Der Gemeindevorstand kann Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, soweit sie nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen.

Art. 46a

Der Gemeindevorstand wählt:

Wahlbefugnisse

1. das frei zu bestimmende Mitglied der Geschäftsleitung;
2. Delegierte in Zweckverbände und andere mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen;
3. die Mitglieder der übrigen Kommissionen, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist;

¹ aufgehoben

4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Art. 47

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandskanzlist die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 48

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt.

Verwaltungsabteilungen

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Gemeindevorstand selbst. Er nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Verwaltungszweige auf die verschiedenen Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Der Gemeindevorstand sorgt dabei für eine möglichst ausgeglichene Arbeitsverteilung.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes steht einem Departement vor und hat die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen.

Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsfächer werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

Art. 49

...²

Art. 50

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste für Gemeindevorstandssitzungen vor.

² aufgehoben

Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Zusammensetzung

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission wird von der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auf vier Jahre gewählt. Amtdauer

Art. 53

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und Gemeindeangestellten zu prüfen. Sie nimmt unangemeldete Prüfungen vor. Aufgaben

Bis im darauf folgenden Jahr hat die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung über die Verwaltungszweige und Geschäftsvorkommnisse schriftlichen Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 53a

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindekanzlist) und einem dritten, vom Gemeindevorstand zu wählenden Mitglied. Die Organisationsverordnung regelt die Funktionen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungs- und Finanzkompetenzen, die ihr durch Gesetz oder durch eine Organisationsverordnung zugewiesen werden.

Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 54

Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen der Geschäftsleitung und des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

Gemeindeverwaltung,
Aufgaben

Art. 55

Der Gemeindekanzlist leitet die Gemeindeverwaltung.

Gemeindekanzlist

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in der Regel der Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 56

Der Gemeindevorstand regelt die Anstellung des Gemeindepersonals in einer Organisationsverordnung.

Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 57

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Finanzhaushalts-
grundsätze

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 58

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen (gemäss den kantonalen Vorgaben).

Grundsätze der
Rechnungsfüh-
rung

Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und gemäss ihrer Zweckbestimmung verwaltet werden.

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis im darauf folgenden Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens im Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 59

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

Zusammen-
setzung des Ver-
mögens

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungs- und andere Gebäude, Schulhäuser, Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Turnhallen und Badeanstalten usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Almende, Weiden, Wald, Gemeindelößern, Gemeindeatzungsrechten, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 60

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, sowie Beiträgen und Gebühren.

Steuern und Ab-
gaben

Art. 61

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Nutzungstaxen
und Kostenbei-
träge; Nut-
zungszinsen

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 62

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Vorzugslasten

Art. 63

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Gebühren

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 64

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Steuern

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 65

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde Taxen und Tourismusförderungsabgaben erheben.

Taxen und Tourismusförderungsabgaben

Der Vollzug wird in den entsprechenden Gesetzen geregelt.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

V. Bürgergemeinde

Art. 66

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

VI. Kirchenwesen

Art. 67

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

Kirchgemeinde

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 68

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Revision

Art. 69

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft

In-Kraft-Treten

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 70

Diese Verfassung ersetzt die Verfassung vom 10. Dezember 2014.

Aufhebung
widerspre-
chender Be-
stimmungen

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 71

Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

Übergangsbestimmungen

Die nächste ordentliche Wahlversammlung für die Amtsperiode 2019 bis 2023 erfolgt im Herbst 2018.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. März 2017

Die Gemeindepräsidentin:
Regula Götte

R. Götte



Der Aktuar:
Andreas Danuser

Andreas Danuser

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 28.3.2017,
Nummer 273.....

Namens der Regierung:

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen

